

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 12. März 2010 II 62-1.17.1-110/09

Zulassungsnummer:

Z-17.1-711

Geltungsdauer bis:

11. März 2015

Antragsteller:

H & R GmbH

Corunnastraße 38, 58636 Iserlohn

Zulassungsgegenstand:

H&R-Mauerverbinder für die Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Bautechnit Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-711 vom 3. März 2006, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 9. März 2007. Der Gegenstand ist erstmals am 23. Februar 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



Seite 2 von 7 | 12. März 2010

für Bautechnik

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Z-17.1-711

Seite 3 von 7 | 12. März 2010

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Mauerverbindern (siehe z. B. Anlage 1), bezeichnet als H&R-Mauerverbinder MV-I, MV-II oder MV-III, aus nichtrostendem Stahl und ihre Verwendung für die Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik.

Die Mauerverbinder dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung - und den zusätzlichen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Mauerwerk aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Steinen oder Elementen verwendet werden, wenn die Ausführung von stumpf gestoßenen Wänden unter Verwendung dieser Mauerverbinder in der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Steine oder Elemente bzw. für das Mauerwerk geregelt ist.

Die Mauerverbinder MV-I bestehen aus 0,5 mm oder 0,7 mm dickem Blech, sind 20 mm breit und 270 mm, 280 mm, 300 mm oder 400 mm lang.

Die Mauerverbinder MV-II bestehen aus 0,5 mm dickem Blech, sind 15 mm breit und 270 mm oder 300 mm lang.

Die Mauerverbinder MV-III bestehen aus 0,5 mm dickem Blech, sind 15 mm breit und 300 mm oder 400 mm lang.

Die Mauerverbinder nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen für die Verbindung quer zueinander verlaufender Wände (Verbindung knickaussteifender Wände mit den auszusteifenden Wänden) im Sinne von DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.7.1, verwendet werden, wobei die Annahme einer unverschieblichen Halterung zur Ermittlung der Knicklänge der ausgesteiften (stumpf gestoßenen) Wand unter den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Voraussetzungen zulässig ist.

Die knickaussteifenden Wände dürfen jedoch nicht als unverschieblich gehalten angesehen werden, da die Mauerverbinder nur Zugkräfte in Längsrichtung der Anker aufnehmen können, jedoch keine Kräfte rechtwinklig zu ihrer Längsrichtung (Querkräfte).

2 Bestimmungen für die Mauerverbinder

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoff

Für die Herstellung der Mauerverbinder ist kaltgewalztes Blech bzw. Band aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4401, 1.4571 oder 1.4362 nach DIN EN 10088-2: 2005-09 – Nichtrostende Stähle; Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung – zu verwenden.

Die Materialeigenschaften des Ausgangsmaterials sind vom Hersteller bei jeder Lieferung durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 – Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen – nachzuweisen.

2.1.2 Form und Maße

Die Mauerverbinder müssen in ihrer Form und in den Maßen der Anlage 1, 2 oder 3 sowie dem beim Deutschen Institut für Bautechnik jeweils hinterlegtem Muster entsprechen. Für die Nennmaße und die Mindestdicken gilt Tabelle 1.

Deutsches Institut Mür Bautechnik



Z-17.1-711

Seite 4 von 7 | 12. März 2010

Tabelle 1: Nennmaße

Mauerverbinder Typ	Länge mm	Breite mm	Dicke mm
MV-I 270-0,5	270	20	≥0,5
MV-I 280-0,5	280		
MV-I 300-0,5	300		
MV-I 400-0,5	400	}	
MV-I 300-0,7	300	20	≥0,7
MV-I 400-0,7	400		
MV-II 270-0,5	270	15	≥0,5
MV-II 300-0,5	300		
MV-III 300-0,5	300	15	≥0,5
MV-III 400-0,5	400		

2.2 Kennzeichnung der Mauerverbinder

Die Verpackung der Mauerverbinder und der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Verpackung der Mauerverbinder und der Lieferschein müssen zusätzlich mindestens folgende Angaben enthalten:

- Mauerverbinder für Mauerwerk in Stumpfstoßtechnik unter Hinzufügung der jeweiligen Typbezeichnung
- Zulassungsnummer: Z-17.1-711
- Herstellerkennzeichen
- Hersteller und Herstellwerk
- Herstellungsdatum
- "Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10 204"

Jede Liefereinheit ist mit einer Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 auszuliefern.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Mauerverbinder mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Mauerverbinder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens an jeweils drei Proben je gefertigter Verbinderlänge bzw. je gefertigtem Typ mindestens einmal je Fertigungstag die Form und die Maße der Mauerverbinder zu prüfen.

Doutsches Institut für Bautechnik



Z-17.1-711

Seite 5 von 7 | 12. März 2010

Bei jeder Lieferung des Ausgangsmaterials ist Vorliegen und Inhalt des Abnahmeprüfzeugnisses 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Mauerverbinder durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in den Abschnitten 2.1 und 2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforderungen zu prüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Das Mauerwerk der miteinander zu verbindenden Wände muss Mauerwerk nach Abschnitt 3.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sein.

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für Mauerwerk nach DIN 1053-1: 1996-11 die dortigen Bestimmungen und für Mauerwerk nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3.2 Die Mauerverbinder dürfen für die Verbindung von stumpfgestoßenen Wänden aus

a) - Mauerziegeln nach

- Leichthochlochziegeln nach

- Kalksandsteinen nach

DIN V 105-100:2005-10,

DIN V 105-100:2005-10,

DIN V 106:2005-10

und

- Normalmörtel mindestens der Mörtelgruppe IIa nach DIN V 18580:2007-03 oder

- Leichtmörtel der Gruppen LM 21 und LM 36 nach DIN V 18580:2007-03

und

b) - Porenbeton-Plansteinen nach

- Kalksand-Plansteinen nach

und

- Dünnbettmörtel nach

oder aus

DIN V 4165-100:2005-10 DIN V 106:2005-10

DIN V 18580:2007-03

Deutsches Institut für Bautechnik

49



Seite 6 von 7 | 12. März 2010

Z-17.1-711

c) allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Steinen oder Elementen, wenn die Ausführung von stumpf gestoßenen Wänden unter Verwendung dieser Mauerverbinder in der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Steine oder Elemente bzw. für das Mauerwerk geregelt ist,

verwendet werden.

Für die zulässigen Zugkräfte in den Mauerverbindern und die Mindesteinbindelänge in den Mörtelfugen bei Mauerwerk nach Abschnitt 3.2, Punkt a) und Punkt b), gilt Tabelle 2.

<u>Tabelle 2:</u>	Zulässige	Zugkräfte	je	Mauerverbinder
TUDÇILC Z.	Zulussige	Zugniunce	J	Made verbinder

Mauer- verbinder Typ	Einbindelänge min mm	Zulässige Zugkräfte in kN Mauerwerk nach Abschnitt 3.2 Punkt a) Punkt b) (Normal- und Leichtmörtel)		
MV-I 270-0,5	130	0,6	0,5	
MV-I 280-0,5				
MV-II 270-0,5				
MV-II 300-0,5				
MV-I 300-0,5	140	0,7	0,5	
MV-I 400-0,5				
MV-I 300-0,7				
MV-I 400-0,7				
MV-III 300-0,5	140	0,5	0,5	
MV-III 400-0,5				

Für die zulässigen Zugkräfte und die Mindesteinbindelänge bei Mauerwerk nach Abschnitt 3.2, Punkt c), gelten die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3.4 Für die Annahme einer unverschieblichen Halterung der ausgesteiften (stumpf gestoßenen) Wand müssen die Mauerverbinder mindestens 1/100 der in der auszusteifenden Wand wirkenden vertikalen Last in jedem Drittelspunkt der Wandhöhe aufnehmen können. Die Anzahl der erforderlichen Mauerverbinder ist in Abhängigkeit von der aufzunehmenden Last und den zulässigen Kräften nach Abschnitt 3.3 unter Berücksichtigung von Abschnitt 4.2 zu ermitteln.

Sind mehr als zwei Mauerverbinder je Drittelspunkt erforderlich, dürfen diese auch über die Geschosshöhe verteilt werden, z. B. auf jede zweite oder jede Lagerfuge.

Die knickaussteifenden Wände dürfen jedoch nicht als unverschieblich gehalten angesehen werden, da die Mauerverbinder nur Zugkräfte in Längsrichtung aufnehmen können, jedoch keine Kräfte rechtwinklig zu ihrer Längsrichtung (Querkräfte).

Ebenso dürfen die miteinander verbundenen Wände jeweils nur als Rechteckquerschnitt und nicht als zusammengesetzter Querschnitt (siehe DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.8) in Rechnung gestellt werden.

- 3.5 Die Mauerverbinder dürfen nur dort verwendet werden, wo ein waagerechter Einbau zwischen den stumpf gestoßenen Wänden möglich ist.
- 3.6 Bei Mauerwerk im Dünnbettverfahren soll die Fugendicke 2 mm betragen, so dass die Mauerverbinder vollständig in Mörtel eingebettet werden können (siehe auch Abschnitt 4.2).



Seite 7 von 7 | 12. März 2010

Z-17.1-711

4 Bestimmungen für die Ausführung

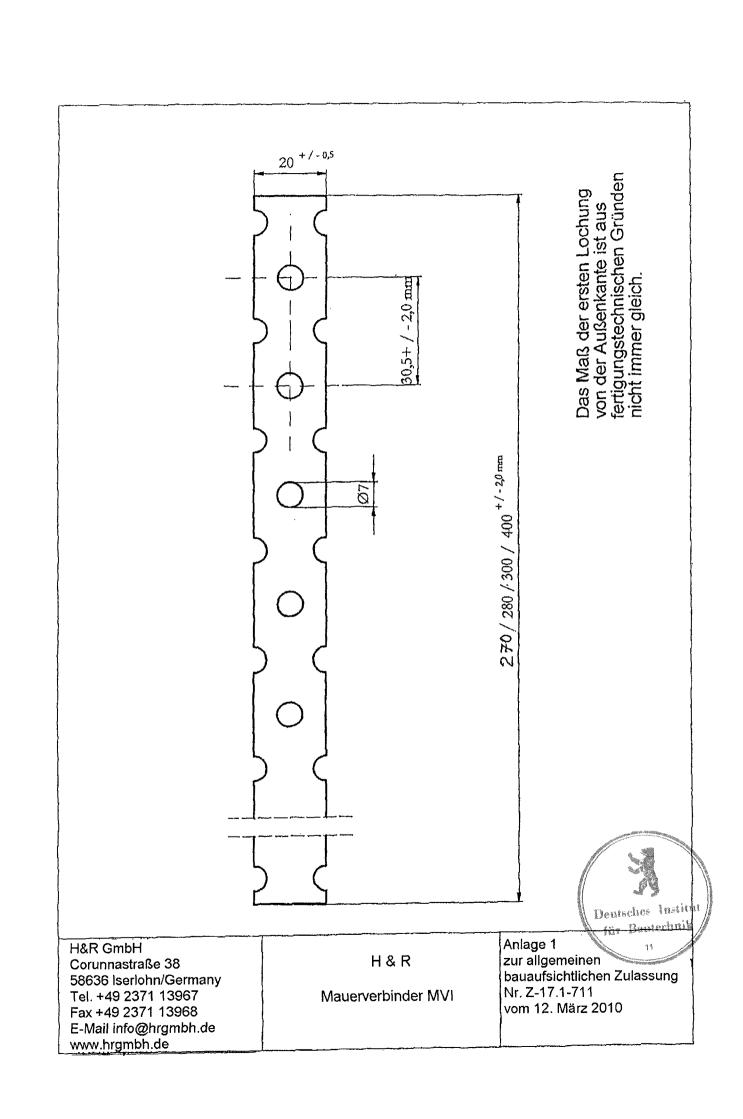
- 4.1 Für die Ausführung des Mauerwerks gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1:1996-11 bzw., bei allgemein bauaufsichtlich zugelassenem Mauerwerk, die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 4.2 Je Wandverbindung sind in den Drittelspunkten der Wandhöhe mindestens je zwei Mauerverbinder anzuordnen, sofern nicht nach Abschnitt 3.3 eine größere Anzahl erforderlich ist (siehe auch Abschnitt 3.4). Bei Lochsteinen sind die Verbinder in Bereichen mit möglichst geringem Lochanteil anzuordnen.
- Die Mauerverbinder sind so einzubauen, dass sie sich im rechten Winkel zwischen den 4.3 Stirnflächen der miteinander zu verbindenden Wände befinden; die Mindesteinbindelänge nach Tabelle 2 ist einzuhalten.

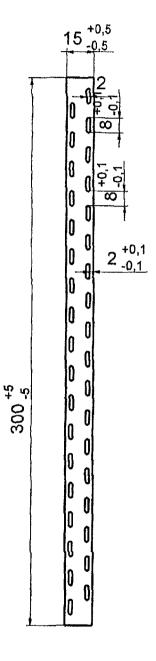
Das Einlegen der Mauerverbinder in das Mörtelbett hat nach Auftragen des Mörtels in halber Fugenhöhe zu erfolgen, wobei nach dem Einlegen auch die Oberseite der Anker mit dem Mörtel abzudecken ist. Bei Mauerwerk im Dünnbettverfahren soll die Fugendicke 2 mm betragen, so dass die Mauerverbinder vollständig in Mörtel eingebettet werden.

Die Stoßfugen zwischen den quer zueinander verlaufenden Wänden sind stets über die

volle Wanddicke zu vermörteln.

Böttcher





H&R GmbH Corunnastraße 38 58636 Iserlohn/Germany Tel. +49 2371 13967 Fax +49 2371 13968 E-Mail info@hrgmbh.de www.hrgmbh.de

H & R

Mauerverbinder MVII

Anlage 2
zur allgemeinen Zulassung
Nr. Z-17.1-711
vom 12. März 2010

